

# Satzung des Vereins KühneKunst

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KühneKunst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.  
Die Gründung erfolgte am 19. 01. 2021
4. Der Verein ist politisch, ethnisch, religions- und weltanschaulich neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. §52 Abs.2 AO. Der Verein verfolgt den Zweck, die bildende Kunst, schwerpunktmäßig zeitgenössische aus Stadt und Region Helmstedt, bekannt zu machen, das Verständnis für die Arbeiten und Herausforderungen der Künstlerinnen und Künstler in der Öffentlichkeit zu fördern und einen Treffpunkt zu schaffen. Besonders soll auch das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Kunst gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Ausstellungen, Vorträgen, interaktiven Angeboten und anderen Veranstaltungen sowie durch die Akquirierung von Sponsorenmitteln und Fördergeldern für die Durchführung dieser Tätigkeiten.
3. Der Verein ist offen für Ergänzungen durch andere Kunstsparten, insbesondere Buch- und Dichtkunst.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschließend entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

- mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig ist und nach Mahnung nicht binnen eines weiteren Monats die Zahlungsverpflichtung erfüllt,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat oder sich in der Öffentlichkeit gegen die Erreichung der Satzungszwecke ausspricht. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet abschließend.

## §5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder. Einen Mindestbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist am 15. Januar eines Jahres fällig, für Neumitglieder bei Eintritt in den Verein.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfung entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - wählt den Vorstand für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit (Wiederwahl ist zulässig),
  - wählt zwei Mitglieder für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören (höchstens zweifache Wiederwahl ist zulässig)
  - beschließt jede Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,
  - entscheidet über die eingereichten Anträge,
  - setzt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest,
  - beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand

dieses mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Woche.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, davon zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie ein Kassenwart/eine Kassenwartin. Der Vorstand kann aus höchstens fünf Personen bestehen. Jeweils zwei, der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.
3. Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch die Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. In Eilfällen ist eine verkürzte Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## §9 Berufene Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand kann für seine Wahlperiode durch einstimmigen Beschluss bis zu fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder zu seiner Beratung berufen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands, die Niederlegung des Amtes oder durch einstimmigen Abberufungsbeschluss des Vorstands.
2. Die berufenen Mitglieder werden vom Vorstand zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Dort haben sie Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die berufenen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

## §10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Stadt und an den Landkreis Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## §11 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 20 DSGVO
  - das Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.